

Schulordnung des Abendgymnasiums Heidelberg

1. Anwesenheitspflicht

- 1.1 Das Abendgymnasium Heidelberg setzt eine regelmäßige Teilnahme der Schüler am Unterricht voraus. Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind schriftlich nachzuweisen. Es gilt eine Probezeit von einem halben Jahr.
- 1.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler **aus zwingenden Gründen** am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule **unverzüglich** -spätestens aber am zweiten Tag- telefonisch (Tel.-Nr. 0 62 21- 91 19-44/45 von 9:00 bis 12:30 h) oder schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens nach einer Woche nachzureichen. Die Klassenlehrer (Klasse I und II) oder das Rektorat (Oberstufe) sind berechtigt, im Zweifelsfall Ihre persönlichen Entschuldigungen durch Bescheinigungen und Atteste zu überprüfen.
- 1.4 Wer länger als vier Unterrichtswochen unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme in das Abendgymnasium ist danach nur durch ein Gespräch mit dem Schulleiter möglich, der mögliche Gründe prüft.
- 1.5 Wird allgemein oder in **einem** Fach ein Drittel des Unterrichts innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten versäumt, so kann die Schülerin/der Schüler vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz.
- 1.6 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler **entschuldigt** eine Klassenarbeit bzw. eine Klausur, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler nachschreiben muss oder nicht. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler **unentschuldigt** eine Klassenarbeit bzw. eine Klausur oder weigert er sich eine schriftliche Arbeit anzufertigen, wird die Note „ungenügend“ erteilt.
- 1.7 Für versäumte Klassenarbeiten bzw. Klausurtermine im Krankheitsfalle ist -innerhalb von drei Tagen- dem Fachlehrer/der Fachlehrerin ein ärztliches Zeugnis, bei absehbarer beruflicher Verhinderung, eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Unter Umständen kann das Attest eines Amtsarztes verlangt werden.
- 1.8 In **vorhersehbaren** Abwesenheitsfällen ist eine Beurlaubung notwendig. Sie ist rechtzeitig, mindestens drei Unterrichtstage **vor** dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Zuständig für die Beurlaubung ist:

für **bis zu 3 Tagen** → der Klassenlehrer bzw. Tutor

für **mehr als 3 Tage** → der Schulleiter

2. Versetzungen, Leistungsnachweise

- 2.1 Den Schülern wird am Ende eines jeden Halbjahres ein Zeugnis für die Jahrgangsstufen III und IV bzw. eine Halbjahresinformation für die Klasse I und II ausgestellt. Über die Versetzung in das nächste Schuljahr bzw. Halbjahr entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform.

- 2.2 Der Schüler hat die von der Schule vorgeschriebenen fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise zu erbringen (Klassenarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten, Vokabeltests usw.). In der neuen Kursstufe ab Schuljahr 2019/20 kann eine GFS erbracht werden. Sie wird wie eine zusätzliche Klausur gewertet. Eine angemeldete, jedoch nicht erbrachte GFS wird in der Jahrgangsstufe III und IV mit null Punkten bewertet. Diese Note ist bei der Zeugnisbewertung vom Fachlehrer strikt zu berücksichtigen.
- 2.3 Diese Leistungsnachweise liegen der Notengebung zu Ende des Halbjahres zugrunde. Der Fachlehrer ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang des Schuljahres bekannt zu geben und der Klasse zu erläutern.
- 2.4 Liegen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, in einem oder mehreren Fächern nicht genügend Leistungsnachweise vor, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

3. Regelungen für die Zweite Fremdsprache

- 3.1 Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt den Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diesen kann erbracht werden durch
- 3.1.1 die Teilnahme am Unterricht in einer 2. Fremdsprache in den Klassen 7 – 10 eines Normalgymnasiums oder Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ am Schluss der 10. Klasse
- 3.1.2 die Teilnahme am Unterricht des Abendgymnasiums am Ende der Klasse II mit mindestens der Note „ausreichend“
- 3.1.3 das Bestehen einer am Abendgymnasium nach Eintritt durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Kenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden. Bis zum Bestehen der Feststellungsprüfung muss der Unterricht in der 2. Fremdsprache besucht werden.

4. Verhaltensweisen

- 4.1 Der Gebrauch des Handys ist im Schulunterricht untersagt.
- 4.2 Auf dem gesamten Schulgelände herrscht nach Anweisung der Stadt Rauchverbot.

Beachten Sie unbedingt drei Grundregeln:

- > Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht ungestört zu lernen.
- > Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat das Recht ungestört zu unterrichten.
- > Jeder muss die Rechte des anderen achten.

Datenschutz

Die vhs setzt in der Verwaltung eine Datenverarbeitungsanlage ein, auf der die persönlichen Daten der Teilnehmenden erfasst und abgespeichert werden. Der Datenschutz ist gewährleistet.

Name in Blockbuchstaben _____

Datum _____ Unterschrift _____